

Seilklettertechnik (SKT A)

Anwendungsbereich

Einsatz der Seilklettertechnik bei Baumarbeiten (ohne Motorsägeneinsatz).

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Absturz durch Seildurchtrennung,
- Absturz durch Fehler in der Seilklettertechnik,
- Sturz/Pendelsturz ins Sicherungssystem,
- Verletzung durch Arbeitsgerät,
- Fallende Objekte,
- Versagende Ankerpunkte,
- Gefährliche Witterung,
- Strom im Bereich von Freileitungen,
- Versagende Ausrüstung,
- Holz unter Spannung.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Nur ausgebildete und geprüfte, gesundheitlich geeignete Anwender dürfen die SKT einsetzen.
- Anwender der SKT dürfen nur ihrer Qualifikation und Erfahrung entsprechende Arbeiten durchführen.
- Jeder Anwender der SKT muss ausgebildeter Ersthelfer sein.
- Arbeitseinsätze sind durch einen Aufsichtsführenden zu leiten.
- Mindestens zwei ausgebildete und ausgerüstete Anwender in Ruf- und Sichtverbindung bei jedem Arbeitseinsatz.
- Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefährdungsermittlung durchzuführen.
- Auf Grundlage der Gefährdungsermittlung sind geeignete Arbeitsverfahren auszuwählen.
- Entsprechend der Gefährdungsermittlung ist ein Rettungsseil einzusetzen.
- Jede Person auf der Baustelle hat die erforderliche PSA zu tragen.
- Ständige Sicherung im absturzgefährdeten Bereich.
- Nur geeignete, betriebs sichere Ausrüstung einsetzen (Prüfung vor/nach und während der Anwendung).
- Die Ausrüstung nur entsprechend der Sicherheitsregeln einsetzen.
- Ausrüstung zur Sicherung von Personen darf nicht für andere Zwecke benutzt werden.
- Nur ausreichend belastbare und tragfähige Ankerpunkte benutzen.
- Die SKT nicht bei gefährbringender Witterung einsetzen.
- Der Gefahrenbereich ist festzulegen und abzusichern.
- Der Gefahrenbereich ist vor dem Abwerfen von Objekten zu überprüfen.
- Vor dem Abwerfen von Objekten ist ein Warnruf zwingend erforderlich, die Antwort ist abzuwarten.
- Bei Arbeiten an Stromleitungen Sicherheitsabstände einhalten oder Freischaltung veranlassen.
- Arbeit im Baum erst beginnen, wenn sichere, stabile Arbeitsposition eingenommen wurde.
- In der Arbeitsposition und bei Gefahr der Seildurchtrennung zusätzliche Sicherung.
- Nur selbstblockierende Einstellvorrichtungen benutzen.
- Nur geeignete Knoten und Endverbindungen benutzen.
- Seilenden sind entsprechend zu sichern.
- Nur Sicherheitskarabinerhaken benutzen (automatisch verriegelnd/drei Bewegungen zum Öffnen).
- Die VSG 4.2 und die Sicherheitsregeln für die SKT sind einzuhalten.



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Beschädigte Ausrüstung ist sofort der Benutzung zu entziehen.
- Jeder sicherheitsrelevante Vorfall ist Aufsichtsführenden umgehend mitzuteilen.
- Bei gefährbringender Witterung sind die Arbeiten sofort einzustellen.
- Bei Personen im Gefahrenbereich Arbeit sofort stoppen, erst wenn der Gefahrenbereich frei ist fortsetzen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Notruf: 112

- Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.
- Ruhe bewahren/Verletzten ansprechen/Situation beurteilen und auf Gefahren überprüfen/Maßnahmen planen.
- Notruf absetzen: Wer/Was/Wo/Wie viele/Welche, genaue Ortsbeschreibung/Einweiser.
- Die Rettung ist unter Berücksichtigung der Situation unverzüglich einzuleiten.
- Nach Erreichen des Verletzten Erste Hilfe leisten und abhängig von seinem Zustand weitere Maßnahmen ergreifen.
- Personen, die im Gurt hängen, müssen, wenn keine dringenden medizinischen Gründe dagegen sprechen, halbsitzend oder in Kauerstellung gelagert werden.
- Der Sicherung des Retters ist Vorrang zu geben.



Sachgerechter Umgang mit PSA und Ausrüstung

- Die Ausrüstung ist entsprechend der Anweisung der Hersteller frei von schädlichen Einflüssen zu lagern.
- Beschädigte, kontaminierte und unbrauchbar gewordene Ausrüstung ist sofort außer Betrieb zu nehmen.
- Die Ausrüstung ist vor, während und nach der Benutzung durch den Anwender zu überprüfen.
- Die Ausrüstung ist einmal jährlich von einem Sachkundigen nach BGG 906 mit schriftlichem Nachweis zu prüfen.

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.